

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/9999 –**

Entwurf eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22) die Auslegung finanzverfassungsrechtlicher Vorgaben im Zusammenhang mit Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes grundsätzlich präzisiert.

Aufgrund des Urteils wurden zunächst Anpassungen für den Bundeshaushalt 2023 vorgenommen. Darüber hinaus sind für die Jahre 2024 ff. Folgeänderungen erforderlich. Die nach den Anhörungen der Sachverständigen im Deutschen Bundestag und den aktualisierten Wirtschaftsdaten notwendigen Einsparungen im Bundeshaushalt 2024 werden insbesondere durch die Abschaffung klimaschädlicher Subventionen und die Absenkung der Ausgaben in einzelnen Ressorts, die bessere Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt und die Reduzierung von Bundeszuschüssen erreicht.

Dabei bleibt die Balance von Zukunftsinvestitionen, sozialer Sicherung, steuerlicher Entlastung und Konsolidierung der öffentlichen Finanzen erhalten und der Weg zurück zur finanzpolitischen Normalität wird weiterverfolgt. Die grundlegenden Herausforderungen bleiben hierbei unverändert: Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine fordert Deutschlands Unterstützung für die Ukraine und damit für Freiheit und Frieden in Europa ein. Auch die Folgen des russischen Angriffskriegs für Deutschland müssen abgefedert werden. Dazu gehören die Energieversorgung und die Aufnahme der ukrainischen Flüchtlinge. Die Notwendigkeit der klimaneutralen Transformation der Wirtschaft hat an Dringlichkeit zugenommen, auch, um Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Arbeitsplätze zu sichern. Die aktuell gebremste Konjunktur muss durch gezielte Impulse für Wirtschaftswachstum und insbesondere private Investitionen belebt werden. Angesichts dieser Herausforderungen müssen alle Ausgaben priorisiert und angepasst, klimaschädliche Subventionen abgebaut und Sozialkürzungen vermieden werden. Damit wird strukturellen Problemen im Bundeshaushalt begegnet und die notwendige qualitative Konsolidierung eingeleitet. Dies sichert die notwendigen Handlungsspielräume für die Zukunft.

Gegenstand des vorliegenden Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 sind Änderungen bei der Luftverkehrsteuer, Änderungen im Windenergie-auf-See-Gesetz sowie Änderungen in den Bereichen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Darüber hinaus wird das schrittweise Auslaufen der Steuerentlastung nach § 57 des Energiesteuergesetzes geregelt.

B. Lösung

Das Luftverkehrsteuergesetz regelt derzeit in § 11 Absatz 1 die Steuersätze und sieht in § 11 Absatz 2 eine Verpflichtung zur Absenkung der Steuersätze jährlich im Wege der Verordnung vor, wenn Einnahmen aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten erzielt worden sind. Die derzeit geltenden gesetzlichen Steuersätze in § 11 Absatz 1 des Luftverkehrsteuergesetzes werden zum 1. Mai 2024 erhöht. Es entfällt mit Ablauf des 30. April 2024 der gegenwärtig geltende Absenkungsmechanismus gemäß § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes durch Neufassung dieses Absatzes. Zudem werden die Hauptzollämter in die Lage versetzt, dem Luftfahrt-Bundesamt Verstöße gegen das Luftverkehrsteuergesetz durch Luftverkehrsunternehmen aus Drittländern mitzuteilen.

Durch eine Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes werden die Einnahmen aus den Offshore-Ausschreibungen des Jahres 2023 breiter verwendet. Ein Teil fließt als Transformationskomponente an den Bundeshaushalt.

Die Steuerentlastung nach § 57 des Energiesteuergesetzes (Begünstigung von Dieselkraftstoff für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) wird durch die Änderung des Energiesteuergesetzes degressiv zurückgeführt.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden die Regelungen für den Fall nachhaltiger Verweigerung der Aufnahme zumutbarer Arbeit verschärft. Der Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II) wird abgeschafft, die finanziellen Anreize für berufsabschlussbezogene Weiterbildungen durch das Weiterbildungsgeld und die Weiterbildungsprämie bleiben erhalten. Zum teilweisen Ausgleich der Finanzierungsbeteiligung des Bundes in den vergangenen Jahren leistet die Bundesagentur für Arbeit (BA) zum Ende der Jahre 2024 und 2025 jeweils Zahlungen in Höhe von 1,5 Milliarden Euro und zum Ende der Jahre 2026 und 2027 jeweils Zahlungen in Höhe von 1,1 Milliarden Euro an den Bund. Die Aufteilung der Zahlungsverpflichtungen auf vier Jahre ist erforderlich, um der BA in jedem dieser Jahre einen positiven Finanzierungssaldo zu ermöglichen.

Zudem werden die Voraussetzungen ergänzt, unter denen die Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen kann, dass die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zeitweise nach einem niedrigeren Beitragssatz erhoben werden. Eine Absenkung durch die Bundesregierung ist danach nur zulässig, wenn die BA eine Rücklage in Höhe von 0,65 Prozent des Bruttoinlandsproduktes gebildet hat. Dies erhöht die Rechtssicherheit für die BA und die Beitragszahlenden.

Die weitere Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes in den Jahren 2024 bis 2027.

Der Haushaltsausschuss hat in seinen Beratungen insbesondere die zunächst im SGB III vorgesehenen Ausgleichszahlungen der BA zum Ende der Jahre 2024 bis 2027 gestrichen, die Regelungen zum Entzug des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung auf zwei Jahre befristet (SGB II) und eine Änderung beim Bundeselternzeitgeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vorgenommen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Luftverkehrsteuergesetz

Durch die Änderungen in § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Luftverkehrsteuergesetzes werden die Steuern je Fluggast bei Flügen mit einem Zielort nach Anlage 1 von 13,03 Euro auf 15,53 Euro, nach Anlage 2 von 33,01 Euro auf 39,34 Euro und in andere Länder von 59,43 Euro auf 70,83 Euro ab dem 1. Mai 2024 angehoben. Die volle Jahreswirkung (Wirkung für einen vollen Veranlagungszeitraum von zwölf Monaten) beträgt 580 Millionen Euro; im Kassenjahr 2024 betragen die Steuermehreinnahmen für den Bund 400 Millionen Euro, in den Folgejahren betragen die Steuermehreinnahmen für den Bund jeweils 580 Millionen Euro.

Durch die Änderung in § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes und damit die Aufhebung der Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2024 ab dem 1. Mai 2024 betragen die Steuermehreinnahmen im Jahr 2024 für den Bund 45 Millionen Euro.

Im Ergebnis werden durch die Änderungen im Luftverkehrsteuergesetz im Jahr 2024 für den Bund Steuermehreinnahmen in Höhe von 445 Millionen Euro und in den Folgejahren von jeweils 580 Millionen Euro erzielt; die volle Jahreswirkung beträgt insgesamt 625 Millionen Euro.

Windenergie-auf-See-Gesetz

Die Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) verursacht keine Haushaltsausgaben.

Energiesteuergesetz

Für die geplanten Änderungen des Energiesteuergesetzes entstehen dem Bund (Zollverwaltung) für die Anpassung von IT-Verfahren einmalige Sachkosten im Jahr 2024 in Höhe von 600 000 Euro sowie im Jahr 2025 in Höhe von 185 000 Euro. Außerdem wird aufgrund des Wegfalls der Entlastung mit Steuermehreinnahmen bei der Energiesteuer im Jahr 2025 in Höhe von rund 142 Millionen Euro, im Jahr 2026 in Höhe von 285 Millionen Euro, im Jahr 2027 in Höhe von 419 Millionen Euro und ab dem Jahr 2028 mit jährlich 453 Millionen Euro gerechnet.

Zweites Buch Sozialgesetzbuch

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen durch die Regelung des Leistungsentzugs bei nachhaltiger Verweigerung der Aufnahme zumutbarer Arbeit Minderausgaben beim Bürgergeld in Höhe von rund 170 Millionen Euro jährlich. Davon entfallen rund 150 Millionen Euro auf den Bund und 20 Millionen Euro auf die Kommunen.

Die Abschaffung des Bürgergeldbonus führt zu jährlichen Minderausgaben beim Bund in Höhe von rund 100 Millionen Euro.

Drittes Buch Sozialgesetzbuch

Die zu leistenden Zahlungen der BA führen beim Bund zu Mehreinnahmen in Höhe von jeweils 1,5 Milliarden Euro in den Jahren 2024 und 2025 und in Höhe von jeweils 1,1 Milliarden Euro in den Jahren 2026 und 2027. Im Haushalt der BA entstehen durch die zu leistenden Zahlungen Mehrausgaben in Höhe von jeweils 1,5 Milliarden Euro in den Jahren 2024 und 2025 und in Höhe von jeweils 1,1 Milliarden Euro in den Jahren 2026 und 2027.

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch

Die weitere Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses nach § 213 Absatz 4 SGB VI in den Jahren 2024 bis 2027 um jeweils 600 Millionen Euro führt in den Jahren 2024 bis 2027 zu einer Entlastung des Bundeshaushalts in gleicher Höhe.

Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger durch die Änderungen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei den Luftverkehrsunternehmen und bei den steuerlichen Beauftragten entsteht durch die Änderung des § 11 Absatz 1 des Luftverkehrsteuergesetzes allenfalls ein sehr geringer Umstellungsaufwand infolge der notwendigen Anpassung der Steuersätze in den IT-Verfahren. Durch die Neufassung des § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes kommt es zu einer besseren Planbarkeit der Ticketpreise für die Wirtschaft.

Durch den schrittweisen Wegfall der Steuerentlastung im Energiesteuergesetz ab dem 1. März 2024 entfällt für die Wirtschaft im Jahr 2024 ein Erfüllungsaufwand von rund 30 000 Euro, im Jahr 2025 von rund 286 000 Euro sowie ab dem Jahr 2026 in Höhe von 6 757 000 Euro jährlich.

Durch die weiteren Änderungen entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesfinanzverwaltung entsteht durch die Änderung der Steuersätze ein sehr geringer Aufwand infolge der notwendigen Anpassung der Steuersätze im IT-Verfahren und in öffentlich zugänglichen Informationen zur Luftverkehrsteuer.

Durch den schrittweisen Wegfall der Steuerentlastung nach dem Energiesteuer-gesetz entfällt für die Zollverwaltung ab 2028 ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5 147 000 Euro.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich durch die Streichung des Bürgergeldbonus nach Artikel 5 dieses Gesetzentwurfs Einsparungen beim lau-fenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 Millionen Euro jährlich. Nach § 46 Absatz 3 SGB II trägt der Bund 84,8 Prozent der Gesamtverwaltungskosten der Jobcenter; 15,2 Prozent tragen die Kreise und kreisfreien Städte. Für den Bund und die BA entsteht für die Administration der Zahlungen (teilweise Erstattung der Finanzierungs-beteiligung durch die BA) einmaliger Erfüllungsaufwand in ge-ringfügiger Höhe.

Durch die weiteren Änderungen entsteht für die Verwaltung kein Erfüllungsauf-wand.

F. Weitere Kosten

Durch die Änderung des § 11 Absatz 1 des Luftverkehrsteuergesetzes entstehen den Luftverkehrsunternehmen zusätzliche Kosten von über 580 Millionen Euro jährlich. Mittelständische Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern sind ebenfalls betroffen. Die Luftverkehrsteuer kann regelmäßig auf die Flugpreise aufgeschlagen und somit direkt an den Fluggast weitergegeben werden. Die inso-weit zu erwartende Überwälzung der Steuer auf die Flugpreise wird unmittelbar Auswirkungen auf die Einzelpreise für Flugreisen haben. Insbesondere im Be-reich der so genannten Billigflüge kann die Steuer so einen erheblichen Anteil des Gesamtflugpreises ausmachen.

Durch die sonstigen Gesetzesänderungen entstehen keine weiteren Kosten; Aus-wirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie auf die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

Insgesamt belaufen sich die Änderungen auf ein „Out“ in Höhe von rund – 6,8 Millionen Euro im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9999 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 16j wird wie folgt gefasst:

„§ 16j (weggefallen)“.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 86 Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024“.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Folgender § 86 wird angefügt:

„§ 86

Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024

§ 31a Absatz 7 und § 31b Absatz 3 werden mit Ablauf des ... [einsetzen: Datum zwei Jahre nach Verkündung dieses Gesetzes] aufgehoben.“

2. Artikel 6 wird gestrichen.

3. Artikel 7 wird Artikel 6.

4. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „150 000“ durch die Angabe „175 000“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld beider Elternteile ist nur in einem der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes möglich. Bezieht einer der beiden Elternteile Elterngeld Plus, so kann dieser Elternteil das Elterngeld Plus gleichzeitig zum Bezug von Basiselterngeld oder von Elterngeld Plus des anderen Elternteils beziehen. § 4b bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 können bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten im Sinne des Absatzes 5 sowie bei Kindern, bei

denen eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird, und bei Kindern, die einen Geschwisterbonus nach § 2a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 auslösen, beide Elternteile gleichzeitig Basiselterngeld beziehen.“

3. In § 28 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „150 000“ durch die Angabe „200 000“ ersetzt.
5. Artikel 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 bis 5“ durch die Angabe „2 bis 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „Artikel 7“ durch die Angabe „Artikel 6“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Artikel 7 tritt am 1. April 2024 in Kraft.“
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Berlin, den 18. Januar 2024

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun
Vorsitzender

Dennis Rohde
Berichterstatter

Christian Haase
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Peter Boehringer
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dennis Rohde, Christian Haase, Sven-Christian Kindler, Otto Fricke und Peter Boehringer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 146. Sitzung am 17. Januar 2024 den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/9999** in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Klimaschutz und Energie überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die in § 11 Absatz 1 des Luftverkehrsteuergesetzes geregelten Steuersätze werden erhöht. Maßgeblich für die Erhöhung der Steuersätze ist die Höhe der Privilegierung bei der Energiebesteuerung von Kerosin im nationalen gewerblichen Luftverkehr, wie sie im 29. Subventionsbericht der Bundesregierung ausgewiesen ist. Im Rahmen des haushaltsrechtlichen Gesamtdeckungsprinzips tragen die höheren Einnahmen aus der Luftverkehrsteuer als Bestandteil der Steuereinnahmen des Bundes insgesamt auch zur Finanzierung der steigenden Ausgaben zur Bekämpfung des Klimawandels und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

Durch die Neufassung des Absenkungsmechanismus in § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes entfällt die jährliche Absenkung der gesetzlichen Steuersätze aufgrund der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Das Luftverkehrsteueraufkommen kann durch die Änderung mit Blick auf die Neuregelungen innerhalb des EU-Emissionshandelssystems gesichert werden. Zudem wird die auf der Grundlage dieser Ermächtigungsgrundlage erlassene Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2024 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes vom 24. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 333) mit dem Inkrafttreten der neuen Steuersätze aufgehoben.

In § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes wird eine neue Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die ab 2025 eine befristete Anpassung der Steuersätze vorgibt, sofern das tatsächliche Steueraufkommen einen bestimmten Betrag im Vorjahr übersteigt. Mit Ministerverordnung werden dann die Steuersätze entsprechend der Vorgaben der Ermächtigungsgrundlage ausschließlich für das der Verordnung nachfolgende Kalenderjahr abgesenkt.

Durch eine Anpassung des § 17 Absatz 3 des Luftverkehrsteuergesetzes werden die Hauptzollämter mit Blick auf das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung in die Lage versetzt, dem Luftfahrt-Bundesamt Verstöße gegen das Luftverkehrsteuergesetz durch Luftverkehrsunternehmen aus Drittländern mitzuteilen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann bei Verstößen gegen das Luftverkehrsteuergesetz nach pflichtgemäßem Ermessen die luftverkehrsrechtliche Betriebsgenehmigung bzw. Einflugerlaubnis des jeweiligen Luftverkehrsunternehmens widerrufen bzw. verweigern. Ohne eine entsprechende luftverkehrsrechtliche Erlaubnis ist für diese Luftverkehrsunternehmen der Einflug in den deutschen Luftraum zur gewerblichen Passagierbeförderung nicht zulässig.

Durch eine Änderung des WindSeeG werden die Einnahmen aus den Offshore-Ausschreibungen des Jahres 2023 breiter verwendet. Ein Teil fließt als Transformationskomponente an den Bundeshaushalt.

Die seit 1951 gewährte Verbilligung von Dieselkraftstoff für landwirtschaftliche Betriebe im Energiesteuergesetz ist unter der Maßgabe der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie als klimaschädlich zu bewerten. Bereits nach dem Koalitionsvertrag sind alle Ausnahmen von Energiesteuern sowie die Kompensationsregelungen zu überprüfen und anzupassen. Ziel ist es, Steuerbegünstigungen abzubauen sowie zusätzliche Haushaltspielräume dadurch zu gewinnen, dass im Haushalt überflüssige, unwirksame und umwelt- und klimaschädliche Subventionen abgebaut

werden. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wird daher die seit über 70 Jahren bestehende Steuerentlastung zurückgeführt.

Aus den Jobcentern gibt es Praxisberichte, dass einige wenige Beziehende von Bürgergeld zumutbare Arbeitsaufnahmen beharrlich verweigern und somit bewusst ihre Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten beziehungsweise nicht vermindern. Der soziale Rechtsstaat ist darauf angewiesen, dass Mittel der Allgemeinheit, die zur Hilfe für deren bedürftige Mitglieder bestimmt sind, nur in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen wirkliche Bedürftigkeit vorliegt. Über die mit dem Bürgergeld-Gesetz zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene Neuregelung hinaus hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG 1 BvL 7/16, Randnummer 209) auch einen vollständigen Wegfall der Leistungen in bestimmten Fallkonstellationen als möglich erachtet. Diese Möglichkeit wird mit der Regelung zum Leistungsentzug bei nachhaltiger Verweigerung der Aufnahme zumutbarer Arbeit nunmehr gesetzlich ausgestaltet.

Der Bürgergeldbonus, der mit dem Bürgergeld-Gesetz eingeführt wurde, wird abgeschafft. Der Kerngedanke des Bürgergeld-Gesetzes, durch Weiterbildung mehr dauerhafte Arbeitsmarktintegrationen zu erreichen, bleibt unverändert erhalten. Die finanziellen Anreize durch das Weiterbildungsgeld und die Weiterbildungsprämie werden weiterhin an Teilnehmende berufsabschlussbezogener Weiterbildungen gezahlt. Teilnehmende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mit dem Bürgergeldbonus förderfähige Maßnahme angetreten haben, erhalten den Bonus bis zum Austritt aus oder dem Abschluss der Maßnahme (§ 66 Absatz 1 SGB II).

Zum teilweisen Ausgleich der Finanzierungsbeteiligung des Bundes in den Jahren 2020 und 2021 leistet die BA zum Ende der Jahre 2024 und 2025 jeweils Zahlungen in Höhe von 1,5 Milliarden Euro und zum Ende der Jahre 2026 und 2027 jeweils Zahlungen in Höhe von 1,1 Milliarden Euro an den Bund. Die Aufteilung der Zahlungsverpflichtungen auf vier Jahre ist erforderlich, um der BA in jedem dieser Jahre einen positiven Finanzierungssaldo zu ermöglichen.

Zudem werden die Voraussetzungen ergänzt, unter denen die Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen kann, dass die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zeitweise nach einem niedrigeren Beitragssatz erhoben werden. Eine Absenkung durch die Bundesregierung ist danach nur zulässig, wenn die BA eine Rücklage in Höhe von 0,65 Prozent des Bruttoinlandsproduktes gebildet hat. Dies erhöht die Rechtssicherheit für die BA und die Beitragszahlenden.

Die weitere Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes in den Jahren 2024 bis 2027.

III. Öffentliche Anhörung

Der Haushaltsausschuss beschloss in seiner 71. Sitzung am 13. Dezember 2023 auf Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(8)5767), zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9999 eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Die Anhörung fand in der 72. Sitzung des Haushaltsausschusses am 11. Januar 2024 statt. Folgende Sachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Prof. Dr. Thiess Büttner, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
2. Prof. Dr. Dr. h. c. Lars P. Feld, Walter Eucken Institut
3. Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Universität Osnabrück
4. Prof. Dr. Gregor Kirchhof, LL.M., Universität Augsburg
5. Dr. Christian Mölling, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik
6. Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schnitzer, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
7. Prof. Dr. Fritz Söllner, TU Ilmenau
8. Prof. Dr. Dr. Armin Steinbach, HEC Paris

9. Prof. Dr. Alexander Thiele, BSP Business & Law School Berlin
10. Prof. Dr. Christian Waldhoff, Humboldt-Universität zu Berlin
11. Prof. Dr. Joachim Wieland, Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll (Ausschussprotokoll-Nummer 20/72) einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen (Ausschussdrucksachen 20(8)5784, 20(8)zu5784, 20(8)5785, 20(8)zu5785 und 20(8)5785zu2) ist der Öffentlichkeit zugänglich.

Der mitberatende Finanzausschuss hat am 15. Januar 2024 ebenfalls eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 durchgeführt und sich dabei mit den steuerlichen Aspekten befasst. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 17. Januar 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 18. Januar 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 69. Sitzung am 18. Januar 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 17. Januar 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 18. Januar 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 18. Januar 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9999 in seiner 74. Sitzung am 18. Januar 2024 abschließend beraten.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** unterstrichen, der von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP am 8. Januar 2024 beschlossene Entwurf eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 sehe diverse Gesetzesänderungen vor, um die Finanzierung des Haushalts 2024 sicherzustellen.

Der Entwurf sehe dafür u. a. eine Anpassung des Luftverkehrsteuergesetzes vor. Zum einen sollen die Steuersätze angehoben werden. Zum anderen solle der im Luftverkehrsteuergesetz vorgesehene Mechanismus zur Absenkung der Steuersätze geändert werden und erst ab dem Jahr 2025 greifen.

Durch eine Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes sollen die Einnahmen aus den Offshore-Ausschreibungen des Jahres 2023 breiter verwendet werden. Ein Teil solle nun als Transformationskomponente an den Bundeshaushalt fließen. Die Steuerentlastung nach § 57 des Energiesteuergesetzes (Begünstigung von Dieselmotoren für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) solle durch die Änderung des Energiesteuergesetzes degressiv zurückgeführt werden. In der entsprechenden Vorschrift der Energiesteuerdurchführungs-Verordnung würden bürokratische Hürden abgeschafft.

Zudem sei vorgesehen, in der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Regelungen für den Fall nachhaltiger Verweigerung der Aufnahme zumutbarer Arbeit zu verschärfen. Der Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II) solle abgeschafft werden, die finanziellen Anreize für berufsabschlussbezogene Weiterbildungen durch das Weiterbildungsgeld und die Weiterbildungsprämie erhalten bleiben.

Eine weitere Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung solle zudem zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes in den Jahren 2024 bis 2027 führen.

Außerdem habe der Gesetzentwurf bisher vorgesehen, dass zum teilweisen Ausgleich der Finanzierungsbeteiligung des Bundes in den vergangenen Jahren die Bundesagentur für Arbeit (BA) zum Ende der Jahre 2024 und 2025 jeweils Zahlungen in Höhe von 1,5 Milliarden Euro und zum Ende der Jahre 2026 und 2027 jeweils Zahlungen in Höhe von 1,1 Milliarden Euro an den Bund leisten sollte. Auch sollten die Voraussetzungen ergänzt werden, unter denen die Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen könne, dass die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zeitweise nach einem niedrigeren Beitragssatz erhoben werden. Beide Änderungen seien in der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses zum Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 weggefallen. In der Folge solle im Bundeshaushalt die vorgesehene Entnahme aus der Rücklage in 2024 um 1,5 Mrd. Euro erhöht werden.

Außerdem sehe die Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses folgende Änderungen vor: Die Regelungen zum Entzug des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung sollen auf zwei Jahre nach Inkrafttreten befristet werden. Rechtzeitig vor Auslaufen der Befristung der Regelung solle im Lichte der Evaluationsergebnisse aus der Wirkungsforschung ergebnisoffen eine Entfristung geprüft werden.

Zudem seien Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vorgesehen; unter anderem solle die Grenze des zu versteuernden Einkommens (Einkommensgrenze), ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt, für Alleinerziehende zunächst ab dem 1. April 2024 auf 200 000 Euro und ab dem 1. April 2025 auf 175 000 Euro angehoben werden. Außerdem sollen Ausnahmen für Regeln zum Ausschluss eines Parallelbezugs neben den bereits bestehenden Ausnahmen für Eltern von Mehrlingen und Frühchen nun auch für Eltern von Kindern mit einer Behinderung gelten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass der Gesetzentwurf von der Koalition als weiterer Teil eines Sparpakets für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen verkauft werde. Die enthaltenen gesetzlichen Maßnahmen stünden jedoch genau für das Gegenteil. Es sei unbestritten, dass die aktuelle Haushaltslage ein entschiedenes Handeln erfordere. Aufgrund der Zerrissenheit sowie der Zerstrittenheit innerhalb der Koalition schaffe diese es jedoch nicht, nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen, und verstricke sich lieber in weitere lebhafte Diskussionen um eine Reform der grundgesetzlichen Schuldenbremse. Eine ehrliche Überprüfung aller Ausgaben und echte Prioritätensetzungen seien nicht erkennbar, vielmehr setze die Ampel auf willkürliche Einsparungen und Einnahmeverbesserungen. So stünden die nun gesetzlich geplanten Maßnahmen nicht für echte Konsolidierungsanstrengungen, vielmehr ähnele das Vorgehen einem Verschiebebahnhof – sei es durch die Minderung des zusätzlichen Zuschusses aus dem Bundeshaushalt zur gesetzlichen Rentenversicherung und damit auf Kosten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler, sei es durch höhere finanzielle Belastungen der Land- und Forstwirtschaft, durch die der ländliche Raum weiter benachteiligt werde, oder sei es durch die Erhöhung der Luftverkehrssteuer, die auch Urlaubsreisen deutlich verteuern werde. Wer seriöse und nachhaltige Haushaltspolitik betreibe, setze den Rotstift nicht bei denjenigen an, die durch die von Ihnen erwirtschafteten Steuern die Staatskasse füllen. Dazu den Bürgerinnen und Bürgern zusammen mit dem Sparpaket noch steuerliche Entlastungen bei der Lohn- und Einkommensteuer zu versprechen, grenze an Ironie. Ob durch all diese Maßnahmen tatsächlich der Haushaltsausgleich im Rahmen der Normalregelung der Schuldenbremse gelinge, müsse sich noch zeigen. Bereits im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf am 11. Januar 2024 sei von Seiten der Sachverständigen darauf verwiesen worden, dass die weitere Minderung des Zuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung auf-

grund der enormen Finanzierungslücke zwischen den Beitragseinnahmen und der Kostenentwicklung in den Sozialversicherungssystemen unterjährig wieder kompensiert werden müsse. Ohne Kompensation werde es absehbar zu Beitragssteigerungen kommen. Im Ergebnis sei dies ein gefährlicher Taschenspielertrick zu Lasten der Sozialversicherungen und auf Kosten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler. Die geplante schrittweise Streichung der Agrardieselrückerstattung komme einer empfindlichen Steuererhöhung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gleich. Dies treffe gerade diejenigen, die tagtäglich hart anpacken, um auch regionale Lebensmittel – wie Fleisch, Obst und Gemüse – auf unsere Teller zu bringen. Den Rotstift beim Agrardiesel anzusetzen, gefährde die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirte innerhalb der EU und zeige einmal mehr, dass die Koalition eine Politik gegen die Menschen im ländlichen Raum betreibe und in der Agrarpolitik versagt habe. In der Folge dürfte es nicht nur zu einer steigenden Abhängigkeit von Lebensmittel-Importen aus dem Ausland kommen, sondern auch zu steigenden Lebensmittelpreisen, die insbesondere Mittel- und Geringverdiener hart treffen würden. Im Ergebnis werde so aus dem vorliegenden Ampel-Sparpaket wieder ein Belastungspaket für die Bürgerinnen und Bürger und es drohe ein weiterer Ampel-Haushalt mit verfassungsrechtlichen Trickereien.

Nach Ansicht der **Fraktion der AfD** setzten die Koalitionsfraktionen mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 ihre fehlgeleitete Haushaltspolitik fort. Es bleibe unverständlich oder sei letztlich nur durch Ideologie erklärbar, warum zu Lasten der Bauern, Fischer und Rentner Millionenbeträge eingespart werden, während Milliardenbeträge an anderer Stelle sehr großzügig ausgereicht würden. Anstatt die offensichtlichen großen Kostenblöcke anzugehen, insbesondere im Bereich der sogenannten Transformation oder im Bereich der ungesteuerten Migration, werde mit diesem Gesetz einmal mehr Politik gegen breite deutsche Bevölkerungsschichten gemacht. Die Maßnahmen beim völlig außer Kontrolle geratenen Bürgergeld gingen zwar in die richtige Richtung, lösten aber das Kernproblem des inzwischen vielfach nicht mehr vorhandenen Lohnabstandsgebots nicht und würden daher auch keine durchschlagende Entlastung bringen. Die Erhöhung der Luftverkehrsteuer, die bereits heute einen erheblichen Standortnachteil für deutsche Fluggesellschaften und Flughäfen mit sich bringe, sei ebenfalls falsch. Richtig wäre es, die Luftverkehrsteuer zu senken und abzuschaffen. Aus all diesen Gründen lehne die Fraktion der AfD das Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 ab.

Die **Petition** zum Gesetzentwurf (Eingabe vom 17. Dezember 2023 zur Agrardiesel-Steuerbelastung und zur Kfz-Steuerbefreiung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge) hat der Haushaltsausschuss zur Kenntnis genommen.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP legten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(8)5783neu2 vor. Es erfolgte eine getrennte Abstimmung. Die Nummer 2 dieses Änderungsantrags (Streichung von Artikel 6 und damit der Ausgleichszahlung der BA) wurde einstimmig angenommen. Im Übrigen wurde der Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der so geänderten Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9999 verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlene Neufassung wird wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 (Artikel 5 – SGB II)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen zum Entzug des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung sind auf zwei Jahre nach Inkrafttreten befristet. Rechtzeitig vor Auslaufen der Befristung der Regelung soll im Lichte der Evaluationsergebnisse aus der

Wirkungsforschung ergebnisoffen eine Entfristung geprüft werden. Die zeitnahe Untersuchung der Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der Wirkungen der Arbeitsförderung ist nach § 55 Absatz 1 SGB II gesetzlich normiert und ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen dieses Auftrages mit der Bundesagentur für Arbeit und dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung abstimmen, wie die Neuregelungen zum Entzug der Regelleistung bei Arbeitsverweigerung in die laufende Evaluation des Bürgergeldes einbezogen werden kann.

Zu Nummer 2 (Artikel 6 – SGB III)

Die Anhörung im Haushaltsausschuss am 11. Januar 2024 und die Stellungnahmen der dortigen Sachverständigen wurden sorgfältig ausgewertet und im Zuge dessen auch die in dem Entwurf für ein Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vorgeschlagenen Änderungen im SGB III einer vertieften Prüfung unterzogen. Im Lichte dessen wird an der zunächst vorgesehenen Ausgleichszahlung der Bundesagentur nicht mehr festgehalten. In der Folge wird im Bundeshaushalt die vorgesehene Entnahme aus der Rücklage in 2024 um 1,5 Mrd. Euro erhöht.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (Artikel 7 – neu –, Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 8 Satz 1)

Die Grenze des zu versteuernden Einkommens (Einkommensgrenze), ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt, wird für Alleinerziehende auf 175 000 Euro festgelegt.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 6)

Dem § 4 wurde durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) ein neuer Absatz 6 angefügt. Ein gleichzeitiger Elterngeldbezug ist demnach grundsätzlich nicht mehr möglich. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz werden in Absatz 6 aufgezählt. Basiselterngeld können die Eltern nur für einen Monat innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes gleichzeitig beziehen. Wenn der zweite Elternteil Elterngeld Plus bezieht, ist dies weiterhin auch gleichzeitig zum Elterngeldbezug des anderen Elternteils möglich (unabhängig davon, ob dieser Basiselterngeld oder Elterngeld Plus bezieht). Die Regelungen zum Partnerschaftsbonus gelten weiterhin unter den in § 4b genannten Voraussetzungen.

Eltern von Mehrlingen und Frühchen können weiterhin nach Bedarf und ohne Einschränkung auch gleichzeitig Elterngeld beziehen. Dies gilt durch die gefasste Neuregelung nun auch für die Eltern von Kindern mit einer Behinderung. Ob bei diesen Kindern eine Behinderung vorliegt, bestimmt sich nach § 2 Absatz 1 SGB IX (wie auch bei § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 MuSchG). Die Behinderung des Kindes ist ärztlich festzustellen; es bedarf keines Verfahrens nach § 152 SGB IX. Auch Eltern von Geschwisterkindern mit Behinderung, die einen Anspruch nach § 2a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 haben, können Elterngeld ohne Einschränkung parallel beziehen. Die Regelung für behinderte Kinder trägt dem erhöhten Betreuungsaufwand für diese Kinder Rechnung.

Die Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt. Eltern von Kindern mit Behinderung sollen ohne Einschränkung auch gleichzeitig Elterngeld beziehen können. Absatz 6 Satz 4 berechtigt aber nicht zum Basiselterngeldbezug über die Grenze des Absatzes 1 Satz 2 hinaus.

Mit der Regelung soll eine langfristig partnerschaftliche Aufteilung von Sorgearbeit und Erwerbstätigkeit beider Elternteile gefördert werden.

Zu Nummer 3 (§ 28 Absatz 5 Satz 2)

§ 28 Absatz 5 ist eine Übergangsvorschrift für eine neue Einkommensgrenze, ab der der Anspruch auf Elterngeld ausgeschlossen ist. Für Kinder, die ab dem 1. April 2024 geboren oder mit dem Ziel der Adoption angenommen wurden, gilt vorübergehend die Grenze von 200.000 Euro zu versteuerndem Einkommen. Für Kinder, die ab 1. April 2025 geboren oder mit dem Ziel der Adoption angenommen wurden, gilt die Grenze von 175 000 Euro zu versteuerndem Einkommen.

Zu Nummer 5 (Artikel 8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Regelung des Inkrafttretens sowie redaktionelle Folgeänderungen. Die Änderungen beim BEEG treten wie die Änderungen des Haushaltsfinanzierungsgesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) zum 1. April 2024 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 2024

Dennis Rohde
Berichterstatter

Christian Haase
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Peter Boehringer
Berichterstatter

